

10.12.2020

Bekanntmachung

Die Stadt Mannheim - Gesundheitsamt - erlässt gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Absatz 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2, § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung Quarantäne vom 26.10.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Seite 1/2

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Mannheim, den 10.12.2020

Dr. Peter Kurz